

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

In einem Nachtzug bestehlen A und B die in ihren Abteilen schlafenden Reisenden, wobei A Abteil für Abteil durchsucht und bei Möglichkeit die Wertgegenstände der Schlafenden an sich nimmt. Die bereits erlangte Diebesbeute bringt B zur Zwischenlagerung in ein anderes Abteil. Ungeklärt bleibt später, zu welchem genauen Zeitpunkt die Diebstähle begangen wurden, denn erst in den frühen Morgenstunden wird der Zugbegleiter Z auf das Verhalten des A aufmerksam und hegt Verdacht. Nachdem er ihn zunächst zur Rede gestellt hat, gehen sie gemeinsam in den anderen Bereich des Zuges, in dem B das Diebesgut überwacht. Als sich Z noch immer nicht mit Ausreden zufrieden gibt, zieht A die Notbremse. Mit den gestohlenen Wertgegenständen eilen sie an Z vorbei zum Ausstieg. Sie hoffen so, das Diebesgut sichern zu können und einer Identifizierung zu entgehen. B kann unerkannt den Zug verlassen. Zwischen A und Z hingegen kommt es zu einer Rangelei um das Diebesgut, wobei A den Z an die Wand drückt und drohend ein bei sich geführtes Messer auf ihn richtet. So gelingt es A schließlich, samt Diebesgut aus dem Zug zu springen. Während A später verhaftet wird, ist eine strafrechtliche

<sup>1</sup> Der Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

## Oktober 2013 Schlafwagen-Fall

*Betroffensein auf frischer Tat beim räuberischen Diebstahl*

§ 252 StGB

### Leitsätze der Bearbeiterinnen:

1. Ein Betroffensein auf frischer Tat setzt einen engen zeitlich-räumlichen Zusammenhang zwischen der Wegnahme der Beute und dem Einsatz des Raubmittels zur Beutesicherung voraus.
2. Dieser Zusammenhang ist nicht gegeben, wenn der Dieb seine Beute zwischenlagert und erst später, nach der Entdeckung durch einen Dritten, unter Einsatz des Raubmittels wieder an sich nimmt.

BGH, Beschluss vom 22. November 2012 – 1 StR 378/12; veröffentlicht in BGH StV 2013, 445.

Verfolgung des B nicht möglich, da seine Identität nicht festgestellt werden kann.

Das Landgericht verurteilt A unter anderem wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe. Hiergegen legt A Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das Kernproblem des Falles liegt in dem Betroffensein auf frischer Tat, als objektive Tatbestandsvoraussetzung des räuberischen Diebstahls gemäß § 252 StGB<sup>2</sup>. Tatbestandsmäßig im Sinne dieser Vorschrift handelt, wer bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen gegen eine Person eine qualifizierte Nötigungshandlung zur Beutesicherung vornimmt. Als geeignete Vortat kommt dabei nicht nur der genannte Diebstahl

<sup>2</sup> Alle folgenden §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

in all seinen Erscheinungsformen in Betracht, sondern nach überwiegender Ansicht auch ein vollendeter Raub gemäß § 249, da in diesem sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des Diebstahls enthalten sind.<sup>3</sup> Eine lediglich versuchte Wegnahme soll hingegen nach herrschender Auffassung nicht genügen.<sup>4</sup>

Weitaus umstrittener als die geeignete Vortat ist das Tatbestandsmerkmal des **Betreffens auf frischer Tat**. Diesem kommt die Funktion zu, den Anwendungsbereich des § 252 räumlich und zeitlich einzugrenzen, um die im Gesetz angeordnete Gleichstellung des räuberischen Diebstahls mit dem Raub zu legitimieren.<sup>5</sup> Anhand dieses Merkmals werden hauptsächlich zwei Problemkreise diskutiert: Einerseits geht es um den spezifischen Inhalt des Betroffenseins, vor allem um die Beurteilung der Fälle, in denen der Täter dem Betroffensein durch die Gewaltanwendung zuvorkommt und dadurch das Betroffensein gerade verhindert. Umstritten ist insoweit schon, was unter **Betreffen** zu verstehen ist. Nach der engsten dazu vertretenen Ansicht liegt ein Betreffen nur vor, wenn das Opfer den Täter als Dieb wahrnimmt.<sup>6</sup> Nach überwiegender Ansicht muss es sich bei dem anderen aber nicht um das Opfer des Diebstahls selbst handeln, vielmehr reicht ein Zusammentreffen mit einem beliebigen Dritten aus.<sup>7</sup> Die herrschende Meinung verlangt zudem nicht notwendiger Weise eine tatsächliche

Kenntnis davon, dass es sich bei der wahrgenommenen Person um den Dieb handelt.<sup>8</sup> Mit anderen Worten bedarf es seitens des Wahrnehmenden keines Verdachtsmoments des Diebstahls, es genüge vielmehr, dass der Täter lediglich als Individuum wahrgenommen wird.<sup>9</sup>

Nach Rechtsprechung und herrschender Meinung soll auch derjenige betroffen sein, der dem Bemerktwerten, etwa durch ein schnelles Zuschlagen, zuvorkommt.<sup>10</sup> Dafür spreche bereits die ratio legis des § 252, die allgemein die Verteidigung der Diebesbeute durch Einsatz eines Raubmittels pönalisieren will.<sup>11</sup> Es erscheine daher nicht sachgerecht, das dem Bemerkten unmittelbar bevorstehende Stadium des Zusammentreffens nicht unter § 252 zu fassen.<sup>12</sup>

Dagegen wendet sich eine verbreitete Auffassung im Schrifttum und verneint die Fälle des Zuvorkommens des Betroffenenwerdens.<sup>13</sup> Das Tatbestandsmerkmal des Betroffenseins sei dann nicht mehr vom Wortsinn gedeckt. Denn hier sei die Tat weder objektiv noch subjektiv aus Sicht des Täters entdeckt.

Zum anderen besteht Uneinigkeit hinsichtlich der Kriterien zur Festlegung

<sup>3</sup> BGHSt 3, 76, 77; 21, 377, 379; BGH NStZ 2002, 542, 544; *Dehne-Niemann*, Jura 2008, 742.

<sup>4</sup> *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT II, 34. Aufl. 2011, § 9 Rn. 398.; *Hohn*, JuS 2004, 982, 984; a.A. *Küper*, Jura 2001, 21, 23 f.

<sup>5</sup> Zu den Gründen dieser Gleichstellung näher *Küper*, JZ 2001, 730, 735; *Weigend*, GA 2007, 274 ff.

<sup>6</sup> *Geppert*, Jura 1990, 554, 556 f.; *Schnarr*, JR 1979, 314, 316; *Seier*, JuS 1979, 336, 338.

<sup>7</sup> *Sander*, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2012, § 252 Rn. 9.

<sup>8</sup> *Heinrich*, in Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT, 2. Aufl. 2009, § 17 Rn. 20.

<sup>9</sup> *Eser*, in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 252 Rn. 4; *Mitsch*, BT II/1, 2. Aufl. 2003, § 4 Rn. 32; *Rengier*, Strafrecht BT I, 15. Aufl. 2013, § 10 Rn. 10.

<sup>10</sup> BGHSt 26, 95, 97; *Perron*, GA 1989, 145, 163; *Rengier* (Fn. 9), § 10 Rn. 8.

<sup>11</sup> *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht BT II, 16. Aufl. 2012, § 3 Rn. 310.

<sup>12</sup> *Kindhäuser*, Strafrecht BT II, 7. Aufl. 2012, § 16 Rn. 7.

<sup>13</sup> *Geppert*, Jura 1990, 554, 556 f.; *Haas*, Maiwald-FS, 2003, S. 145, 147 f.; *Seelmann*, JuS 1986, 201, 206.

der frischen Vortat.<sup>14</sup> Im vorliegenden Fall ging es in diesem Zusammenhang um die strittige Frage, welcher **zeitliche und räumliche Zusammenhang** zwischen Vortat und Gewaltanwendung zu fordern sei, damit das Tatbestandsmerkmal auf **frischer Tat** betroffen erfüllt ist. Nach herrschender Meinung ist der Täter dann auf frischer Tat betroffen, wenn er bei Ausführung oder alsbald nach Vollendung der Wegnahme am Tatort oder in unmittelbarer Nähe von einem anderen wahrgenommen, bemerkt oder angetroffen wird.<sup>15</sup> Notwendig sei nach der Rechtsprechung und herrschenden Meinung ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen der Wegnahme und der Gewaltanwendung.<sup>16</sup>

Wie sich auch aus dem subjektiven Tatbestandsmerkmal der Beutesicherungsabsicht ergibt, handelt es sich bei § 252 um ein Delikt der Gewahrsamsicherung,<sup>17</sup> so dass die Vortat in **zeitlicher Hinsicht** nach herrschender Meinung bereits **vollendet, nicht jedoch beendet** sein darf.<sup>18</sup> Die Unterscheidung zwischen Vollendung und Beendigung des Diebstahls sei daher insoweit wichtig, als die Gewaltanwendung nach Beendigung des Diebstahls nur unter den Tatbestand der Nötigung nach § 240 falle; vor dem Gewahrsamswechsel hingegen sei unmittelbar der Raub einschlägig.<sup>19</sup> Eine Vollendung der Vortat sei gegeben, wenn der Täter alle Tatumstände des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht hat.<sup>20</sup> Die tatsächliche Beendigung trete hingegen erst ein, sobald die Sachherrschaft des Tä-

ters einigermaßen gesichert erscheine<sup>21</sup> oder der Täter den Gewahrsam an der Beute gefestigt und gesichert habe.<sup>22</sup> Das sei beispielsweise der Fall, wenn der Täter die von ihm entwendeten Sachen in seine Wohnung oder ein anderes Versteck geschafft hat.<sup>23</sup> Solange der Täter dem gesteigerten Risiko der Entdeckung und des Gewahrsamsverlustes ausgesetzt sei, fehle es dagegen an der erforderlichen Gewahrsamssicherung.<sup>24</sup> Folglich ist der Diebstahl regelmäßig nicht beendet, sofern sich der Täter noch im räumlichen Herrschaftsbereich des Bestohlenen aufhält.<sup>25</sup>

Allgemeine Ablehnung erfährt inzwischen die Auffassung, die überhaupt erst nach Beendigung der Vortat den Anwendungsbereich des § 252 eröffnen möchte.<sup>26</sup> Für diese Meinung wurde angeführt, dass der Wortlaut „bei“ einem Diebstahl nicht „während“ des Diebstahls impliziere. Vielmehr müsse es nach dem Wortlaut möglich sein, dass die Beute „nach“ einem Diebstahl gesichert werden könne.<sup>27</sup>

Die herrschende Meinung allerdings gehe gerade davon aus, dass die Beute noch nicht gesichert und die Vortat somit nicht beendet sein dürfe, so dass das Merkmal „bei“ einem Diebstahl den beendeten Diebstahl ausschließe.<sup>28</sup> Ansonsten werde sowohl § 249 als auch § 252 überdehnt.<sup>29</sup>

Wie lange der Zeitrahmen nach Vollendung der Wegnahme ausgestaltet

<sup>14</sup> Zu den genannten Problemkreisen näher Küper, Strafrecht BT, 8. Aufl. 2012, S. 97 ff.

<sup>15</sup> Wessels/Hillenkamp, (Fn. 4), § 9 Rn. 397.

<sup>16</sup> Heinrich, in Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf (Fn. 8), § 17 Rn. 20.

<sup>17</sup> Küper (Fn. 14), S. 98.

<sup>18</sup> Krey/Hellmann/Heinrich (Fn. 11), § 3 Rn. 310.

<sup>19</sup> BGH JZ 1988, 471, 471; Sander, in MüKo (Fn. 7), § 252 Rn. 7.

<sup>20</sup> Kühl, JuS 2002, 729, 730.

<sup>21</sup> BGH GA 1969, 347.

<sup>22</sup> BGH JR 1988, 425; Eisele, Strafrecht BT II, 2. Aufl. 2012, Rn. 403; Kratzsch, JR 1988, 397, 400.

<sup>23</sup> Wessels/Hillenkamp (Fn. 4), § 9 Rn. 131.

<sup>24</sup> Sinn, in SK, 4. Aufl. 2012, § 252 Rn. 7.

<sup>25</sup> BGH NJW 1987, 2687, 2688.

<sup>26</sup> Dreher, MDR 1979, 529 f.; näher dazu Kindhäuser, in NK, 4. Aufl. 2013, § 252 Rn. 13.

<sup>27</sup> Gössels, Strafrecht BT II, 1996, § 15 Rn. 14.

<sup>28</sup> BGHSt 22, 227, 230; Perron GA 1989, 145, 148.

<sup>29</sup> Wessels/Hillenkamp (Fn. 4), § 9 Rn. 398.

sein muss, um noch von einer frischen Tat ausgehen zu können, ist umstritten. So wurde vertreten, dass eine Tat zwischen der Vollendung und Beendigung stets frisch sei.<sup>30</sup> Der BGH verneinte dies und stellte fest, dass nicht jede Tat frisch sei, solange eine Beendigung noch ausstehe.<sup>31</sup> In jenem Fall stahl ein Taxifahrer während einer langen Taxifahrt die Brieftasche seines Fahrgastes. Erst nach 50 km bemerkte dies der Fahrgast und der Taxifahrer begann gegen diesen tätlich zu werden. Der BGH ging nicht mehr von einer frischen Tat aus, da zwischen der Wegnahme und der Gewaltanwendung ein zu großer zeitlicher Abstand bestanden habe.

Andere wiederum vertreten die Ansicht, dass die Frische der Vortat den Zeitraum umgrenze, in dem noch Notwehr- oder Nothilferechte gemäß § 32 Abs. 2 oder solche aus § 127 StPO, §§ 229, 859 Abs. 2 BGB wahrgenommen werden dürfen.<sup>32</sup>

Hingegen bedienen sich die vorherrschende Meinung und die Rechtsprechung zur Bestimmung der Frische der Vortat des Beendigungskriteriums. Danach verliere die Vortat ihre Frische, sobald der Täter gesicherte Sachherrschaft erlangt habe und die Tat damit als beendet anzusehen sei.<sup>33</sup> Nach Beendigung des Diebstahls liegt also kein gegenwärtiger Angriff und damit auch keine frische Tat vor.

Eine andere Auffassung lehnt die strikte Grenze des BGH ab, nach der die Tatfrische mit Beendigung des Diebstahls notwendig entfalle.<sup>34</sup> So sei dies zwar regelmäßig der Fall, allerdings entspreche das Kriterium nicht in allen Fällen dem zeitlich-räumlichen

Zusammenhang.<sup>35</sup> Als Beispiel wird hier der Diebstahl aus der Nachbarwohnung genannt, bei dem ein enger zeitlicher und örtlicher Rahmen vorliegen könne, obwohl der Diebstahl bereits beendet sei.<sup>36</sup>

Was die **räumliche Komponente** betrifft, so müsse der Täter alsbald nach Vollendung der Wegnahme am Tatort selbst oder in dessen **unmittelbarer Nähe** betroffen sein.<sup>37</sup> Somit müsse der Täter zwar auf frischer Tat betroffen werden, es genüge aber, dass das Nötigungsmittel erst während der sofort aufgenommenen Verfolgung, der sogenannten **„Nacheile“** eingesetzt werde.<sup>38</sup> Es solle das gesamte Geschehen erfasst werden, während dessen für den Täter ein erhöhtes Risiko bestehe, die Beute zu verlieren, z.B. wenn der Dieb auf dem Parkplatz vor dem Geschäft verfolgt wird und es erst dort zu einer tätlichen Auseinandersetzung um die Beute kommt.<sup>39</sup> Zu beachten ist dabei, dass die Flucht nicht eine solche Entfernung zwischen Täter und Verfolger schafft, dass die Vortat durch eine Gewahrsamssicherung beendet wird.<sup>40</sup> Folgerichtig scheidet § 252 auch aus, wenn der Diebstahl zwar sofort oder gar schon bei Ausführung der Tat<sup>41</sup> bemerkt, der Täter aber erst bei der anschließenden Suche entdeckt werde und es dann zur Gewaltanwendung seitens des Täters kommt.<sup>42</sup> Hier bleibe lediglich Raum für § 240.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

<sup>30</sup> OLG Celle HEST 1, 12.

<sup>31</sup> BGHSt 28, 224, 228 f.

<sup>32</sup> *Kindhäuser*, in NK (Fn. 26), § 252 Rn. 12; *Rengier* (Fn. 9), § 10 Rn. 7.

<sup>33</sup> BGHSt 28, 224, 229; *Fischer*, StGB, 58. Aufl. 2011, § 252 Rn. 5; *Geilen*, Jura 1979, 614, 670.

<sup>34</sup> Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, 27. Aufl. 2011, § 252 Rn. 4.

<sup>35</sup> *Küper* (Fn. 14), S. 99.

<sup>36</sup> *Lackner/Kühl* (Fn. 34), § 252 Rn. 4.

<sup>37</sup> BGHSt 9, 255, 257; 28, 224, 228.

<sup>38</sup> BGHSt 3, 76, 78; BGH GA 1962, 145; *Vogel*, in LK, 12. Aufl. 2006 ff., § 252 Rn. 57.

<sup>39</sup> *Vogel*, in LK (Fn. 38), § 252 Rn. 57.

<sup>40</sup> *Heinrich*, in *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* (Fn. 8), § 17 Rn. 20.

<sup>41</sup> Zum Betreffen während der Tatausführung RGSt 73, 345; BGH NJW 1958, 1547.

<sup>42</sup> *Krey/Hellmann/Heinrich* (Fn. 11), § 3 Rn. 310.

Entgegen der Auffassung des LG sieht der BGH den Tatbestand des räuberischen Diebstahls als nicht verwirklicht an. Zwar habe A die Diebesbeute verteidigen wollen, indem er Z gegen die Wand drückte und das Messer auf ihn richtete. Jedoch fehle es hier an der Voraussetzung des Betroffenseins auf frischer Tat.<sup>43</sup> Mitbestimmend für die Entscheidung des BGH war, dass die Diebesbeute zwischenzeitlich in einem anderen Wagen des Zuges versteckt und erst später wieder durch A und B an sich genommen worden war. Aus diesem Umstand lasse sich schließen, dass der Besitz an der Diebesbeute nicht unmittelbares Ergebnis der Wegnahme der Diebstähle war.<sup>44</sup> Demnach fehle es bereits an dem erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Wegnahme des Diebesguts einerseits und der Anwendung des qualifizierten Nötigungsmittels zur Besitzverteidigung andererseits. Ein solch enger zeitlicher Zusammenhang könne hier schon deshalb nicht mehr gegeben sein, da Z das Geschehen zunächst beobachtet, dann A zur Rede gestellt habe und es erst im Anschluss zu dem Kampf um das Diebesgut gekommen sei. Hinzu kommt, dass der genaue Zeitpunkt der Diebstähle nicht festgestellt werden konnte, so dass auch nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ der längst mögliche Zeitraum Berücksichtigung bei der Beurteilung des engen zeitlichen Zusammenhangs zugunsten des A finden müsse.<sup>45</sup> Danach handle es sich bei dem Kampf um das Diebesgut lediglich um eine Nötigung nach § 240.<sup>46</sup>

Der BGH hob das Urteil insoweit auf und verwies die Sache an das LG zurück.

#### **4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis**

Zu einer inhaltlichen Präzisierung des umstrittenen Tatbestandmerkmals des Betroffenseins auf frischer Tat kann der Beschluss nicht beitragen. Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass die Entscheidung nicht von erheblicher Klausurrelevanz ist. Denn bei den Klausurstellern erfreut sich die Prüfung des § 252 nach wie vor großer Beliebtheit. Die hiesige Fallkonstellation eignet sich unter gewissen Präzisierungen des Sachverhalts gut, um die Grundkenntnisse und einschlägigen Meinungsstände zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 252 abzufragen. Neben den bereits aufgezeigten Problemen zur Bestimmung der tauglichen Vortat sowie zum Betreffen auf frischer Tat ist unter nur geringer Abwandlung des Sachverhalts als möglicher Prüfungsgegenstand die Beteiligung am räuberischen Diebstahl denkbar. In diesem Zusammenhang sind in Prüfungen häufig solche Konstellationen gefragt, in denen ein Vortatteilnehmer oder Vortatunbeteiligter das Raubmittel ausschließlich in der Absicht anwendet, dem Vortäter den Beutebesitz zu sichern, ohne dass dieser die Tathandlung des § 252 selbst ausführt. Dieses Problem ergibt sich aus dem Verzicht des Gesetzgebers, die Besitzerhaltungsabsicht in § 252 altruistisch auszugestalten.<sup>47</sup>

Auf subjektiver Tatbestandsebene gleichwohl prüfungsrelevant ist die Frage, ob die Beuteerhaltungsabsicht einzig anerkanntes Motiv ist, oder ob es genügt, dass der Täter das Gewaltmittel zur Ermöglichung einer Flucht oder Verhinderung der Festnahme einsetzt. Anerkannt ist dabei, dass die Beutesicherungsabsicht nicht das einzige Ziel des Handelnden zu sein braucht; mithin schade es nicht, wenn der Handelnde sich zugleich der Ergreifung entziehen möchte.<sup>48</sup> Anders soll es sich verhalten, wenn der Nötigende nur noch dieses

<sup>43</sup> BGH StV 2013, 445.

<sup>44</sup> BGH StV 2013, 445.

<sup>45</sup> BGH StV 2013, 445.

<sup>46</sup> BGH StV 2013, 445.

<sup>47</sup> *Dehne-Niemann*, JuS 2008, 589, 589.

<sup>48</sup> BGHSt 13, 64, 65; BGH GA 1984, 475, 476; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 4), § 9 Rn. 404.

Ziel im Auge habe und der Besitzerhalt lediglich notwendiges Zwischenziel der ein Strafverfahren abwehrenden Selbstbegünstigung darstelle.<sup>49</sup> Hier fehle es dann an der nach § 252 geforderten Beuteerhaltungsabsicht.<sup>50</sup>

## 5. Kritik

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der BGH auch in diesem Fall seiner Rechtsprechung hinsichtlich der Bestimmung des Tatbestandsmerkmals des Betroffenseins auf frischer Tat, treu geblieben ist. Was jedoch die zukünftige Beurteilung ähnlich gelagerter Fälle anbelangt, ist aus der Begründung des Beschlusses nicht viel zu gewinnen. So verlangt der BGH zwar weiterhin, dass es zur Annahme der Tatfrische bei einem räuberischen Diebstahl eines engen zeitlich-räumlichen Zusammenhangs zwischen der Vollendung der Vortat und dem Einsatz des Raubmittels bedarf, nimmt dann aber nur kurz Stellung dazu, warum es im vorliegenden Fall schon an der zeitlichen Komponente gefehlt habe. Unstrittig dürfte sein, dass die einzelnen Diebstähle zwar vollendet, jedoch noch nicht beendet waren und damit die Annahme des § 252 nicht schon anhand des Beendigungskriteriums als zeitliche Grenze ausgeschlossen werden konnte. Vielmehr lag die Problematik des Falles darin, dass sich zeitlich nicht genau ermitteln ließ, wann die Diebstähle durch A begangen worden sind. Insofern war in dubio pro reo zugunsten des Täters davon auszugehen, dass die einzelnen Diebstähle durchaus länger zurücklagen und daher die Tat nicht mehr frisch gewesen sei und demzufolge eine Bestrafung aus § 252 ausscheiden müsse.

Ausführungen zum erforderlichen räumlichen Zusammenhang lässt die Entscheidung vermissen. Somit bleibt

offen, ob der BGH hier tatsächlich die Meinung vertritt, es fehle neben der zeitlichen Komponente auch am erforderlichen räumlichen Zusammenhang. Zwar führt er zur Begründung aus, dass die Beute in einem anderen Wagen zwischendeponiert worden war und der Besitz an der Diebesbeute folglich nicht unmittelbares Ergebnis der Wegnahme gewesen sei.<sup>51</sup> Dies bedeutet allerdings nicht zugleich, dass damit keine räumliche Nähe mehr bestanden habe. Die Verneinung einer räumlichen Beziehung wäre unter den gegebenen Umständen auch äußerst zweifelhaft. Wird die Beute nämlich lediglich in einem anderen Abteil, jedoch innerhalb eines Zuges zwischengelagert, ist davon auszugehen, dass dies noch eine unmittelbare Nähe darstellt und somit der räumliche Zusammenhang gegeben ist. Die Annahme des räuberischen Diebstahls wäre insofern naheliegend gewesen; vorausgesetzt, der Zeitpunkt der Diebstähle hätte sich dahingehend bestimmen lassen, dass das Erfordernis des engen zeitlich-räumlichen Zusammenhangs auch in zeitlicher Hinsicht erfüllt gewesen wäre.

Ausschlaggebend für die Entscheidung des BGH, § 252 abzulehnen, dürfte lediglich der Umstand gewesen sein, dass sich im Nachhinein nicht mehr der genaue Zeitpunkt der Diebstähle feststellen ließ. Grundsätzlich ist der Entscheidung im Ergebnis zuzustimmen. Eine nähere Begründung bezüglich der räumlichen Komponente wäre dennoch wünschenswert gewesen.

*(Stefanie Jauernik/ Ehlin Steinert)*

<sup>49</sup> Wessels/Hillenkamp (Fn. 4), § 9 Rn. 404.

<sup>50</sup> BGHSt 9, 162; OLG Köln StV 2004, 490, 491.

<sup>51</sup> BGH StV 2013, 445.